№ 51.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 19. Dezember 1857.

Bekanntmachungen.

Die nächste Nr. 52 des Kreisblattes wird nicht den 26. d. M. als Sonnabends wie gewöhnlich ausgegeben, da an diesem Tage der 2. Weihnachts-Feiertag trifft, an welchem das Bureau geschlossen ist, sondern Mittwoch den 30. d. M. an welchem Tage die bestimmten Gemeindeboten die erwähnte Kreisblatt-Nummer und die Correspondenz hier abzuholen haben.

Breslau, den 16. Dezember 1857.

(Der Räumung der Gräben und Flüsse) habe ich im Interesse der Landescultur seit Uebernahme der Verwaltung des Breslauer Kreises besondere Aufmerksamkeit gewidmet, bin aber dabei leider auf vielfachen Widerstand gestoßen, so daß in sehr vielen Fällen erst nach mehrfachen Erinnerungen und vielfachen Schreibereien oder im Wege der Exekution das Ziel erreicht werden konnte.

Welche Folgen die unterlassene Räumung der Gräben und Flüsse außerdem für die hierzu Verpflichteten haben kann, beweist folgender Vorfall:

Der Gutsbesitzer A. hatte mehrfacher landräthlicher Verfügungen ungeachtet den X. Fluß nicht gehörig geräumt. Die Folge davon war, daß bei den großen Regengüssen im Jahre 1854 der freie und ungehinderte Abfluß des Wassers gehemmt und die oberhalb liegenden Aecker des Gutsbesitzers B. überschwemmt und die darauf erbauten Feldfrüchte beschädigt wurden. Nachdem hierüber sofort eine Taxverhandlung aufgenommen worden, klagte B. gegen A. auf Schadenersatz, und durch Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 12. Oktober d. J. ist A. verurtheilt worden, an den Kläger 985 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage des Appellations-Erkenntnisses zu zahlen. In den Entscheidungsgründen heißt es u. A. wie folgt:

Das Vorfluths-Edikt für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 20. Dezember 1746, dessen Anwendbarkeit nicht streitig ist, enthält nähere Vorschriften über die Zeit und Art der Räumung von Flüssen und Gräben. Der § 7 verordnet:

> Auf denen Borden oder Ufern der Flüsse und bereits gemachten Hauptgraben soll das befindliche Holz oder Steauch, als durch dessen abfallendes Laub und einhängende Aeste der Abfluß des Wassers gehemmt wird, und zwar bei denen Flüssen 6 und bei denen Hauptgraben 3 Ellen weit so viel möglich nach und nach davon weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft werden.

Der § 9 bestimmt sodann:

> Wenn nun solchergestalt die Gräben und Bäche in Stand gesetzt werden, so müssen

selbige jährlich und zwar die Hauptgräben zweimal, als im Mai und Oktober, die andern aber wenigstens einmal von allem eingefallenen Laube, aufgewachsenem Grase, Rohr, Schilf und Wurzeln aus dem Grunde gereinigt und geräumt werden

und der § 10 setzt fest:

Daß diejenigen, so in Räumung derer alten, Ziehung derer nöthigen neuen Graben und Unterhaltung derselben sich säumig bezeigt und durch Zuschlämmung und Verstopfung der Graben denen Benachbarten in ihren Fundis Schaden zugefügt haben, nach vorheriger Erkenntniß von Unsern resp. Kammern solchen zu ersetzen gehalten sein sollen.

Der Verklagte hat geständlich in den Jahren 1853 und 1854 den X. Fluß nicht geräumt. Zwar behauptet derselbe, daß die Räumung wegen der vielen Regen nicht ausführbar gewesen und hat darüber Zeugen vorgeschlagen. Allein diese Behauptung entbehrt der erforderlichen Substantiirung. Wollte man nun auch annehmen, daß durch die besonderen Witterungs-Verhältnisse im Sommer des Jahres 1854 die Räumung verhindert worden, so wird doch dadurch die vorher, namentlich im Frühjahr 1854 und im Jahre 1853 unterbliebene Räumung nicht entschuldigt.

Hiernach muß bei Beurtheilung der den Verklagten treffenden Vertretung davon ausgegangen werden:

daß der Verklagte in Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegender Verpflichtung säumig gewesen und daß deshalb die §§ 25 und 26 Th. I Tit. 6 des Allgem. Landrechts Anwendung finden.

Nach diesen hat Derjenige, welcher sich in der Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden hat die Vermuthung gegen sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld verursacht worden sei, und insbesondere muß derjenige, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Verklagte hat ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz, welches den Säumigen ausdrücklich mit Ersatz des Schadens bedroht, vernachlässigt, und da sich aus der Verbindung der beiden §§ 25 und 26 ergiebt, daß auch die Vernachlässigung eines Polizeigesetzes im Sinne des § 25 a. a. O. als unerlaubte Handlung anzusehen, so hat der Verklagte auch die in diesem § ausgesprochene Vermuthung der Ursächlichkeit des Schadens gegen sich. —

Aus diesen Gründen und auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme, hat das Königliche Ober-Tribunal, wie oben erwähnt erkannt und ich bringe dies Erkenntniß seinem wesentlichen Theile nach zur öffentlichen Kenntniß, zur Warnung für Alle, welche sich bei Räumung der Flüsse und Gräben säumig erweisen und in der Hoffnung, daß meine hierauf bezüglichen Anordnungen in Zukunft pünktlicher befolgt werden.

Die Ortsgerichte werden daher auch angewiesen, diese Bekanntmachung im nächsten Gebote vorzulesen. Breslau den 13. Dezember 1857.

(Die Körung der Privat-Beschäler betreffend.) Behufs Körung derjenigen Privat-Hengste, welche nach § 2 der revidirten Hengst-Kör-Ordnung vom 8. Dezember v. J. (Amtsbl. pro 1857 S. 2 und Kreisbl.-Verf. vom 12. Oktober c. S. 182) für weniger als fünf Thaler decken sollen, habe ich einen Termin auf

Dienstag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Landrathsamte anberaumt und werde die Besitzer der angemeldeten Hengste hierzu noch besonders vorgeladen werden.

Sollten noch weitere Hengste zu kören sein, so haben sich die Besitzer derselben mit den Hengsten und der erforderlichen Nachweisung in jenem Termin ebenfalls einzufinden.

Breslau den 14. Dezember 1857.

(Die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung von Kranken in dem diakonischen Krankenhause Bethanien hier) kann nach den Statuten nur dann gewährt werden, wenn

1) die Anmeldung der Kranken von dem Ortsgerichte bei dem Vorstande erfolgt und
2) ein ärztliches Attest über die Heilbarkeit des Uebels, an welchem der Kranke leidet, beigefügt wird.

Wenn die Statuten hiernach die Aufnahme gestatten, und in dem Krankenhause Raum für neue Kranke vorhanden ist, wird der Tag der Aufnahme der Ortsbehörde alsbald angezeigt, jedenfalls aber ein Bescheid ertheilt.

Seit einiger Zeit ist indessen der Mißbrauch wiederholt vorgekommen, daß Kranke unangemeldet, und auch ohne ärztliches Attest, sich selbst in Bethanien eingefunden haben, und oft wegen Mangels an Platz haben abgewiesen werden müssen, was für die Kranken gewöhnlich mit Gefahr und Unkosten verbunden war.

Da der Vorstand des Krankenhauses diesen Uebelstand zu vermeiden wünscht, und in Zukunft unangemeldete Kranke grundsätzlich nicht mehr aufnehmen kann, mache ich die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises auf die auf die oben angegebenen maaßgebenden Grundsätze für das Krankenhaus Bethanien aufmerksam und erwarte deren Beachtung und Befolgung, damit der Vorstand des Krankenhauses nicht mehr in die unangenehme Lage kommt, nicht angemeldete Kranke abweisen zu müssen.

Breslau den 15. Dezember 1857.

(Gefunden.) Am 12. d. M. wurden auf der Chaussee bei Weide drei geräucherte Schinken gefunden, und kann deren rechtmäßiger Eigenthümer hier zurückempfangen.

Breslau den 16. Dezember 1857.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der unterm 21. November a. c. (Nr. 45 S. 234) hinter den Strafgefangenen Hoberg und Liebich erlassene Steckbrief ist erledigt, da ersterer sich freiwillig zur Haft gestellt hat und letzterer ergriffen worden ist.

Breslau den 16. Dezember 1857.

(Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum
	1858.		1858.
R.-G.-Bes. Werther auf Kl.-Masselw.	9. Dezember.	Langsbach zu Steine	12. Dezemb.
Gutsbesitzer Krüger zu Neukirch	—	Pauli in Gnichwitz	14. Dezemb.
Lieu enant Liehr zu Goldschmieden	—	Weltzel in Zindel	15. Dezemb.
Ger.-Scholz Paschke zu Meleschwitz	11. Dezemb.	Guth in Pilsnitz	—
Ziegelmeister Wulfert zu Meleschwitz	—	Oeconom Bruckauf in Sadewitz	16. Dezemb.
Revierjäger Bild zu Weidenhof	—	B.-G.-Bes. Jeltsch zu Oltaschin	—

Breslau den 17. Dezember 1857.

(Termin-Sachen.) Einsendung der **Erziehungs-Berichte über die oberschlesischen Typhuswaisen pro IV. Quartal c.** erwarte ich von den betreffenden Herren Geistlichen bis 30. Dezember c. **Die Liquidationen der Militairwaisen-Verpflegungsgelder pro I. Quartal 1858** sind von den Ortsgerichten zu Gabitz, Boguslawitz, Romberg, Neudorf Comm. und Schalkau bis 2. Januar 1858 einzureichen.

Ferner fordere ich die Ortsgerichte auf, die etwa noch rückständigen

1. Nachweisungen der vorhandenen **Irren- und Gemüths-Kranken**, gefordert mit der Kreisblatt-Verfügung vom 10. November c. Seite 206.
2. Nachweisungen der im Jahre 1857 vorgekommenen **Dismembrationen**, gefordert mit der Kreisblatt-Verfügung vom 18. November c. Seite 227.

3. **Invaliden-Abgangs-Nachweisungen** gefordert mit der Kreisblatt-Verfügung vom 10. November c. Seite 206.
4. Berichte über die **Revision der Löschgeräthschaften und Feuerstätten,** gefordert mit meiner Kreisblatt-Verfügung vom 22. Oktober c. S. 188.
5. **Nachweisungen der jährlichen Provinzial-Kreis- und Communal-Abgaben,** gefordert mit der Kreisblatt-Verfügung vom 22. November c. Seite 231.
6. Bestellungen auf **Dienst-Siegel** der Orts-Polizei-Behörden, Ortsgerichte und Schiedsmänner.
7. Bestellungen auf den **Volks-Kalender pro 1858** bis **spätestens den 2. Januar 1858** einzureichen, auch die Herren **Schiedsmänner** des Kreises haben die noch rückständigen **Geschäfts-Nachweisungen** bis 30. Dezember c. zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzusenden. Breslau den 16. Dezember 1857.

(Aufenthalts-Ermittelung.) Falls nachbenannte Person im Kreise betroffen wird erwarte ich sofort Anzeige.

Der 9jährige Knabe Johann Karl Gottfried Wentzel, welcher sich seit einigen Monaten von Kentschkau entfernt hat.

Breslau, den 17. Dezember 1857. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Die Ortsvorstände unseres Jurisdictions-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, die Formulare zu den Erziehungsberichten für das Jahr 1857 bei unserem Botenmeister zur Abgabe an die Vormünder bald abholen zu lassen und die Vormünder werden angewiesen, diese Formulare bei dem Ortsvorstande in Empfang zu nehmen, von ihnen auszufüllen, und unterzeichnet bei den betreffenden Pfarrämtern zu überreichen, auch einen Termin zur vorgeschriebenen Konferenz sich zu erbitten.

Die Vormünder haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen den Konferenzen jedenfalls beizuwohnen.

Die betreffenden Pfarrämter werden ersucht, von dieser Verfügung Kenntniß zu nehmen. Die Erziehungsberichte sind spätestens bis zum 31. März k. J. hier einzureichen.

Breslau, den 10. Dezember 1857. Königliches Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Die Besitzer der auf der Woischwitzer Feldmark belegenen Poudrettenfabrik, Herr Fuchs und Herr von der Heyden beabsichtigen in dieser Fabrik eine Hochdruck-Dampf-Maschine von 30 Pferdekraft und einen Dampfkessel aufzustellen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Breslau den 10. Dezember 1857. Königliches Rent-Amt qua. Orts-Polizei-Behörde.

Da die beabsichtigte Conferenz in diesem Jahre nicht mehr abgehalten werden kann, ersuche ich die Herren Lehrer meiner Schulen-Inspektion, die Wittwen- und Waisen-Pensions-Beiträge pro II. Sem. a. c. sofort an mich einzusenden.

Neukirch den 15. Dezember 1857. Oswald, Kreisschulen-Inspektor.

(Dringende Bitte.) Theodor Jöcher, 14 Jahr alt, ziemlich großer und schlanker Statur, langen braunem Haar, bekleidet mit einem blauen Düffelrock und schwarzen Beinkleidern, hat sich am 26. November c. aus seinem Pensionat entfernt und bis heut noch nicht zurückgekehrt.

Alle resp. Behörden und Menschenfreunde werden dringend gebeten, falls er irgendwo anzutreffen wäre, anzuhalten und unter Chiffer A. F. Schmiedebrücke Nr. 13 2 Stiegen, schleunigst Mittheilung zu machen, event. ihn sicher an genannten Ort zuzuführen.

Breslau den 16. Dezember 1857.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.